

## Kapitel 4

# Die 24-Stunden-Betreuung

Wegen zahlreicher Probleme mit unseriösen Vermittlungsagenturen hat der Gesetzgeber 2016 die Personenbetreuung und deren Organisation gewerberechtlich getrennt. Außerdem wurden die Standes- und Ausübungsregeln für Vermittler und Vermittlerinnen erweitert.

Derzeit nehmen laut Sozialministerium bundesweit 23.836 Pflegegeldbezieher, das sind ca. 5% aller Pflegegeldbezieher, eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch. Im Vergleich zu anderen Diensten bzw. zur Pflege durch Angehörige ist das wenig, aber die Zahl der Förderansuchen steigt kontinuierlich. Welche 24-Stunden-Betreuungs-Modelle es gibt und was es dabei zu beachten gilt, skizziert dieses Kapitel.

## Was ist eine 24-Stunden-Betreuung?

Unter 24-Stunden-Betreuung versteht man die Personenbetreuung von Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst oder ihren Haushalt zu versorgen, und die darauf angewiesen sind, dass eine Betreuungsperson rund um die Uhr anwesend ist.

Man unterscheidet bei der Personenbetreuung zwischen betreuerischen, pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder nach ausdrücklicher Ermächtigung durch dazu ausgebildetes Pflegepersonal sowie Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall erbracht werden (*siehe dazu weiter unten*).

24-Stunden-Betreuung bedeutet nicht unbedingt, dass jede/r Pflegebedürftige ausschließlich rund um die Uhr betreut werden muss, es ist vielmehr auch eine stunden- oder tageweise Betreuung möglich und üblich. Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist aber an Mindesteinsatzzeiten gebunden (derzeit mindestens 48 Wochenstunden). Nach dem Pflegevorsorgebericht 2016 (Stand 12/2017), den das Sozialministerium herausgibt, befinden sich von den ca. 455.300 Pflegegeldbeziehern 26% in Pflegestufe 1 und 24% in Pflegestufe 2 (von sieben). Gefördert wird die 24-Stunden-Betreuung vom Bund aber erst ab der Stufe 3 (*zur Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung siehe Unterkapitel „Wie viel kostet eine 24-Stunden-Betreuung“ in Kapitel 2*).

Nach den Angaben des Sozialministeriums bezogen im Jahr 2012 etwa 14.100 Personen eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung, im Jahr 2016 waren es schon fast 24.000 Personen (Pflegevorsorgebericht 2016).

Es gibt drei Modelle, wie Personenbetreuung rechtlich organisiert werden kann:

- Man stellt die Betreuungsperson an (Unselbstständigen-Modell),
- man beauftragt eine Trägerorganisation, die ihrerseits die Betreuungskräfte bei sich anstellt (Träger-Modell), oder
- man beauftragt eine selbstständige Betreuungskraft.

Nur das Selbstständigen-Modell ist in der Praxis relevant, die beiden anderen werden daher nur kurz erläutert.

Man sollte jedoch beachten, dass die Frage, ob eine Betreuungskraft angestellt wird, nicht im eigenen Belieben steht. Wenn die Betreuungskraft in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, d.h. insbesondere wenn sie Weisungen unterliegt, wenn sie sich nicht durch geeignete Ersatzkräfte vertreten lassen darf, wenn die Arbeitszeit, der Ort und die Tätigkeiten genau vorgegeben sind, dann spricht viel für das Vorliegen eines unselbstständigen Dienstverhältnisses – d.h. die Person wäre grundsätzlich anzustellen. Das gilt auch dann, wenn eine Vermittlungsagentur eine Betreuungsperson als „selbstständig“ vermittelt hat. Tatsächlich müsste man in jedem Einzelfall fragen, ob die Kriterien für eine Anstellung vorliegen. Wenn es so ist, liegt unter Umständen eine Scheinselbstständigkeit vor, die Nachforderungen von Finanzamt und Krankenkasse nach sich ziehen kann.

## **Das Unselbstständigen-Modell**

Die pflegebedürftige Person bzw. deren Angehörige stellen bei diesem Modell die Betreuungsperson bei sich an, schließen also einen Arbeitsvertrag mit ihr ab. Der Arbeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Seiten. Darin können die Vertragsparteien die Anwesenheitszeiten der Betreuungsperson und die zu erbringenden Tätigkeiten im Detail vereinbaren.

Die pflegebedürftige Person bzw. ihre Angehörigen sind in diesem Modell Arbeitgeber mit allen damit verbundenen Pflichten, insbesondere haben sie Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abzuführen. Zu beachten sind außerdem die gesetzlichen Arbeitszeitregeln des Hausbetreuungsgesetzes sowie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (mit Ausnahme der Regeln betreffend die Arbeits- und Freizeit sowie die Abgeltung von Mehrarbeit). Angestellte Betreuungskräfte haben einen Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf einen Urlaubszuschuss in zweifacher Höhe der monatlichen Bezüge sowie auf Weihnachtsgeld, d.h. auf 15 Gehälter. Im Gegenzug ist bei einer unselbstständigen Beschäftigung der Betreuungsperson die staatliche Förderung höher als bei einer selbstständigen Tätigkeit.

---

## TIPP

Lassen Sie sich ausführlich beraten, welche Pflichten Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber treffen, um Ihren Aufwand abschätzen zu können. Für arbeitsrechtliche Fragen können Sie das Sozialministerium sowie die Arbeiterkammer oder die Gewerkschaft vida kontaktieren (*Kontaktdaten siehe Anhang*).

Nähere Informationen zu den Kosten der unselbstständigen Betreuung finden Sie auf [help.gv.at](http://help.gv.at) unter dem Pfad: „Soziales“ – „Pflege“ – „24-Stunden-Betreuung“ – „Unselbstständige Beschäftigung als Betreuungskraft“ – „Kosten der „24-Stunden-Betreuung““ und auf der Webseite des Sozialministeriums, unter dem Pfad: „Pension/Pflege“ – „Pflege und Betreuung“ – „24-Stunden Betreuung“.

---

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Hausbetreuungsgesetz
- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte Österreich / Mindestlohntarif
- Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b BPGG)

## Das Träger-Modell

Bei diesem Modell wird eine Betreuungsperson engagiert, die bei einer gemeinnützigen Trägerorganisation angestellt ist (z.B. Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe). Allerdings bieten diese Organisationen eine solche Form der 24-Stunden-Betreuung faktisch nicht mehr an, großteils werden einfach nur selbstständige Betreuungspersonen vermittelt, und auch das nicht immer bundesweit. Im Prinzip gilt hier daher das zum Selbstständigen-Modell Gesagte.

## **Das Selbstständigen-Modell**

Bei diesem Modell schließt die betreuungsbedürftige Person einen Werkvertrag mit einer selbstständigen Betreuungskraft ab. In der Praxis ist diese Variante die gängigste, geschätzt 98% der Personenbetreuerinnen üben ihre Tätigkeit selbstständig aus. Derzeit sind in Österreich etwa 60.000 Personenbetreuerinnen mit aktiver Gewerbeberechtigung, und 517 Vermittlerinnen und Vermittler aktiv gemeldet (Stand September 2017, Mitgliederstatistik des WKO-Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung, die Adresse finden Sie im Anhang).

Der Vorteil für die Pflegebedürftigen liegt beim Selbstständigen-Modell darin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von der Betreuungsperson abzuführen sind und der Preis frei verhandelbar ist, weil kein Mindestlohn zu beachten ist. Außerdem gibt es bei selbstständigen Tätigkeiten keine gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen (allerdings sind die Richtlinien für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu beachten!). Man sollte sich aber auch im Klaren darüber sein, dass Selbstständige keinen Weisungen ihrer Auftraggeber unterliegen, dass sie sich die Arbeit frei einteilen und dass sie sich auch vertreten lassen können, falls sie krank werden oder aus einem anderen Grund verhindert sein sollten.

---

### **TIPP**

Die Wirtschaftskammer stellt auf ihrer Webseite Musterverträge für die selbstständige Personenbetreuung samt Beilagen zur Verfügung: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/musterverträge-beilagen.html>

---

## **Welche allgemeinen Regeln gelten für die 24-Stunden-Betreuung?**

Selbstständige Betreuungskräfte sowie Vermittlerinnen und Vermittler unterliegen den gewerberechtlichen Vorschriften. Für beide Berufsgruppen braucht es eine Gewerbeanmeldung, wenn die Leistung in Österreich erbracht wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Gewerbebehörde die Qualifikation der Gewerbetreibenden prüft.

### **BEISPIEL**

Herr Schlau denkt sich, dass es günstiger und unkomplizierter sein müsste, eine Betreuungskraft aus der Slowakei zu engagieren, die seine Mutter in Wien betreut.

Achtung! Betreuungskräfte mit (Wohn-)Sitz im EU/EWR-Ausland und der Schweiz dürfen ihre Dienstleistungen nur dann ohne Gewerbeanmeldung in Österreich anbieten, wenn sie in ihren Heimatstaaten solche Tätigkeiten selbstständig befugt ausüben. Das gilt aber nur vorübergehend („Herüberarbeiten“). Eine darüber hinausgehende Tätigkeit braucht eine Gewerbeanmeldung in Österreich.

### **TIPP**

Eine Liste der Länder, aus denen „herübergearbeitet“ werden darf, stellt die WKO auf <https://www.wko.at> – „Themen“ – „Wirtschaftsrecht und Gewerberecht“ – „Gewerberecht“ bereit.

Im Fall von Herrn Schlau wäre es daher nicht einmal möglich, dass eine slowakische Betreuungskraft kurzfristig nach Österreich herüberarbeitet.

---

**TIPP**

Lassen Sie sich den Gewerbeschein der Betreuungsperson zeigen. Wenn Sie eine Betreuungsperson privat organisieren können und diese Unterstützung bei der Gewerbeanmeldung braucht, sollten Sie sich noch vor Gewerbeanmeldung an die regional zuständige Wirtschaftskammer wenden, die in arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und gewerberechtlichen Fragen berät und bei der Gewerbeanmeldung unterstützt.

Die WKO stellt unter [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Leitfaden\\_Personenbetreuer.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Leitfaden_Personenbetreuer.html) auch einen Leitfaden Personenbetreuer zum Download zur Verfügung, wo Fragen der Gewerbeanmeldung u.Ä. ausführlich behandelt werden. Weitere ausführliche Informationen zu Fragen der Personenbetreuung finden Sie auf der Seite der WKO [www.daheimbetreut.at](http://www.daheimbetreut.at).

Sie können sich bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) wenden, bei der sich selbstständige Betreuungspersonen anmelden müssen. Die Kontaktinformationen der Wirtschaftskammer und der SVA finden Sie im Anhang.

---

Betreuungspersonen aus EU- und EWR-Staaten oder der Schweiz müssen Meldepflichten beachten, wenn sie sich durchgehend länger als drei Monate in Österreich aufhalten; ansonsten sind sie Österreichern gleichgestellt. Drittstaatsangehörige (also Personen, die nicht aus einem EU- oder EWR-Land oder der Schweiz kommen), die länger als sechs Monate selbstständig in Österreich ihr Gewerbe ausüben wollen, brauchen einen gültigen Aufenthaltstitel, der die Erwerbstätigkeit in Österreich umfasst. Drittstaatsangehörige (Fremde) müssen den Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltsbewilligung vor der Einreise nach Österreich persönlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) im Ausland stellen.

---

## **TIPP**

Informationen dazu und zu den Fällen, in denen der Antrag in Österreich gestellt werden kann, finden Sie auf [help.gv.at](http://help.gv.at): „Leben in Österreich“ – „Aufenthalt“ – „Aufenthalt Drittstaatsangehörige“ – „Aufenthaltstitel“ – „Niederlassungsbewilligung“ – „Antrag“.

---

## **Standes- und Ausübungsregeln**

Auf Basis der Gewerbeordnung hat das Wirtschaftsministerium die Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung erlassen. Diese stellen gewisse Mindestanforderungen an die Tätigkeit der Personenbetreuung. Seit 2016 gelten entsprechende Mindestanforderungen auch für die Vermittlung von Personenbetreuung (*dazu mehr im Unterkapitel „Vermittlungsagenturen“*).

## **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- §§ 159, 160, 161 Gewerbeordnung 1994 (GewO)
- Verordnung des BMWFW über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

## **Wie finde ich eine 24-Stunden-Betreuung?**

Beginnen Sie mit der Suche nach einer geeigneten Betreuung, sobald sich der Betreuungsbedarf abzeichnet. Am besten erstellen Sie eine Checkliste mit allen zu erledigenden Tätigkeiten (Kochen, Putzen, Einkaufen, Behördenwege, Haustierversorgung etc.). Lassen Sie gegebenenfalls den Pflege- und Betreuungsbedarf ärztlich erheben.

Die jeweiligen Träger der sozialen Dienste bieten verschiedene andere Formen der Personenbetreuung an, das reicht von Essen auf Rädern, Hauskran-

kenpflege, Wäschесervice oder mobilen Therapien. Nicht in jedem Bundesland stehen aber die gleichen Leistungen zur Auswahl.

TIPP

Das Angebot an sozialen Diensten in Ihrer Region finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums: <https://www.infoservice.sozialministerium.at/InfoService2/>

Für nähere Informationen können Sie sich auch an Ihre Gemeinde, Ihr Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung wenden.

Selbstständige Betreuungspersonen finden Sie im Internet, aber auch in regionalen Medien bieten Betreuungspersonen ihre Leistungen selbst an, was den Vorteil hat, dass Sie Vermittlungsprovisionen vermeiden. Online-Plattformen, die direkt Betreuungs- und Pflegepersonen vermitteln, gibt es derzeit kaum.

Fragen Sie jedenfalls auch in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis, ob jemand eine Betreuungsperson empfehlen kann.

TIPP

Laden Sie mögliche Kandidaten zu einem persönlichen Gespräch ein, in dem Sie einander kennenlernen und die Situation besprechen können. Wohnt die Betreuungsperson nicht in der Nähe, nutzen Sie die Internettelefonie (das heißt, Sie telefonieren via Internet von PC zu PC, die Einrichtung des Nutzerprofils ist etwa auf [www.skype.com](http://www.skype.com) gratis möglich) und verschaffen Sie sich so einen persönlichen Eindruck. Fragen Sie die Kandidaten nach Referenzen und ob Sie die angegebenen Personen auch kontaktieren können.

Selbstständige Betreuungspersonen müssen Interessenten auf deren Wunsch vor Vertragsabschluss schriftlich über alle für den Vertragsabschluss wesentlichen Belange, insbesondere über die zulässigen Leistungsinhalte und den

Preis, informieren. Sie müssen in jeder Werbung angeben, wo diese Informationen angefordert werden können. Es ist ihnen verboten, Sie unaufgefordert zu Werbezwecken aufzusuchen. Der Betreuungsvertrag muss gewisse Mindestinhalte aufweisen und den Kundinnen und Kunden ausgefolgt werden. In der Praxis geben oft Vermittlungsagenturen diese Verträge vor. Ganz wesentlich ist auch hier die Information, dass die selbstständige Betreuungsperson Steuern und Sozialversicherungsabgaben selber abführt.

Verlassen Sie sich – auch bei der Vermittlung durch Profis – nicht darauf, dass „rechtlich eh alles passt“. Auch wenn sich die selbstständige Betreuungskraft selbst um Steuern und Sozialabgaben zu kümmern hat, kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen, besonders dann, wenn die Vermittlungsagentur falsch oder gar nicht informiert hat.

## BEISPIEL

Frau Schwarz unterschreibt einen Betreuungsvertrag, der vorsieht, dass sie den monatlichen Werklohn für die Betreuung und die Vermittlungsgebühr an die Vermittlungsagentur zum Inkasso zahlt. Die Agentur verpflichtet sich, davon die Steuern und Abgaben für die Betreuerin abzuführen. Frau Schwarz erhält eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Nach etwa einem Jahr kommt die Betreuerin aufgeregt mit einem Brief von der SVA, die sie zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen über 2.000 Euro ersucht. Die Agentur hat die Beiträge nicht abgeführt. Frau Schwarz erstattet eine Betrugsanzeige bei der Polizei. Trotzdem fordert etwas später auch das Sozialministeriumservice die Förderung für die Monate, in denen keine SV-Beiträge gezahlt wurden, von ihr zurück. Es geht um fast 3.000 Euro.

## TIPP

Der Umstand, dass sich im geschilderten Fall Vermittlerinnen und Vermittler, die trotz entsprechender Zusage die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, strafbar machen, hilft den Betroffenen zwar unmittelbar nicht. Trotzdem sollten Sie als Betroffener in so einem Fall eine Strafanzeige erstatten. Wird die Forderung zu-

rückverlangt, lassen Sie sich sicherheitshalber vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder der Arbeiterkammer beraten.

So genannte „Inkassoklauseln“ in Verträgen sollten Sie vermeiden – zahlen Sie das Geld direkt an die Betreuungskraft, dann haben Sie mehr Kontrolle.

.....

## **Vermittlungsagenturen**

Im Internet stößt man auf viele Agenturen, die Personenbetreuung vermitteln. Der Verein für Konsumenteninformation erhebt immer wieder die Angebote und Kosten von Vermittlungsagenturen und prüft die verwendeten Vermittlungs- und Betreuungsverträge rechtlich. Es kommt vor, dass die Vermittlungstätigkeit nur in der Nennung der Namen von Betreuungspersonen besteht und sich die Agentur nicht einmal zu einer sorgfältigen Auswahl verpflichtet, obwohl sie sowohl von den Kunden als auch den Betreuungskräften regelmäßige und relativ hohe Vermittlungsgebühren verlangt. Eine unabhängige (staatliche) Kontrolle der Vermittlungsagenturen oder ein staatliches Gütesiegel gibt es derzeit nicht.

### **TIPP**

Die bekannten Hilfsorganisationen Caritas, Volkshilfe und Hilfswerk haben sich unter dem Label „Sicher.Kompetent.Fair“ auf gemeinsame Qualitätsstandards geeinigt. Nähere Information finden Sie auf [www.pflegen.at/sicher-kompetent-fair](http://www.pflegen.at/sicher-kompetent-fair)

.....

Auch die Wirtschaftskammer hat ein Qualitätssiegel für Vermittlungsagenturen in Wien, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg angekündigt. Der Zertifizierungsprozess durch eine unabhängige Stelle soll mit 1.1.2018 starten.

Vermittlerinnen müssen unabhängig von einem Vertragsabschluss Interessentinnen und Interessenten aufklären, was Betreuungspersonen tun dürfen und was nicht, was ihre Pflichten sind (z.B. Steuer und Sozialversicherung abzuführen) und was der Preis für die Vermittlungstätigkeit ist – auf Wunsch schriftlich. Außerdem müssen sie schon in ihrer Werbung auf ihre Vermittler-eigenschaft hinweisen, und vor allem müssen sie im Geschäftsverkehr klar und deutlich ihre Vermittlungsgebühren angeben. Sie müssen transparent darstellen, was die Vermittlungstätigkeit alles umfasst. Auch die Kosten für die einzelnen Leistungsinhalte sind klar und deutlich anzugeben.

Noch vor dem Abschluss des Vermittlungsvertrags müssen sie den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation vor Ort erheben und prüfen, ob die konkret vorgesehene Betreuungsperson geeignet ist. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind zu dokumentieren. Sie als Interessent haben das Recht, eine Kopie davon zu bekommen.

---

### **TIPP**

Manche Vermittlungsagenturen wollen über die Kosten erst dann reden, wenn man einen schriftlichen Vertrag mit ihnen abgeschlossen hat. Das ist ungesetzlich! Und: Unterschreiben Sie grundsätzlich nie einen Vertrag, ohne ihn vorher gelesen zu haben!

---

---

### **CHECKLISTE**

Fragen, die Sie einer Agentur stellen sollten und die diese auch beantworten sollte:

- Wie werden die Betreuungskräfte ausgesucht?
- Welche Qualifikationen müssen sie aufweisen und wie werden diese nachgewiesen?
- Welche praktische Erfahrung hat die Betreuungsperson?
- Gibt es ein persönliches Vorstellungsgespräch der Betreuungsperson mit der Vermittlungsagentur oder einer beauftragten Organisation?
- Welches Niveau der Sprachkenntnisse wird gefordert? Werden die Sprachkenntnisse überprüft, und wenn ja, wie?

- Erhebt die Vermittlungsagentur den Betreuungs- und Pflegebedarf der betreuten Person, z.B. im Rahmen eines Erstgesprächs inklusive Dokumentation (Seit 2016 ist sie dazu verpflichtet!)
- Bietet die Vermittlungsagentur den Betreuungskräften Unterstützung bei der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen, z.B. bei der Gewerbeanmeldung?
- Sorgt die Agentur für Ersatz, wenn die Betreuungsperson ausfällt?
- Was geschieht, wenn man mit der Betreuungsperson nicht zufrieden ist?
- Wie sieht die Qualitätskontrolle aus? Gibt es regelmäßige Besuche von diplomierten Pflegefachkräften? In welchen Abständen? Wie läuft die Kontrolle ab, wie lange dauert sie und was wird wie dokumentiert? Sind diese Besuche extra zu bezahlen? (Seit 2016 sind diese Angaben verpflichtend zu erteilen!)
- Wie sehen die Verträge der Agentur mit den Betreuungspersonen aus? Müssen die Betreuungspersonen Zahlungen an die Agentur leisten, und, wenn ja, in welcher Höhe? Können die Betreuungspersonen ihren Transport selbst organisieren oder müssen sie einen (vielleicht teureren) Fahrtendienst der Agentur verwenden?
- Sind die Betreuungspersonen haftpflichtversichert?
- Fragen Sie auch nach Referenzen, wenn Ihnen eine Betreuungsperson vermittelt wird.

Bedenken Sie, dass eine als besonders preiswert beworbene Betreuung (etwa 20 bis 35 Euro pro Tag) unter Umständen nicht die Qualität aufweist, die Sie erwarten.

.....

Bei der Beauftragung einer Vermittlungsagentur schließt man zunächst mit der Agentur einen Vermittlungsvertrag ab und unabhängig davon einen Personenbetreuungsvertrag (bzw. einen Arbeitsvertrag) mit der Betreuungsperson. In vielen Fällen verpflichtet man sich dabei zur Zahlung von monatlichen Beiträgen an die Agentur und/oder zu einmaligen Vermittlungsgebühren pro vermittelter Betreuungskraft. Führt die Agentur regelmäßige Qualitätskontrollen durch, kümmert sie sich um die Bereitstellung von Ersatzkräften im Fall von Krankheit und Urlaub sowie um die laufenden Behördenangelegenheiten, schließt sie eine Haftpflichtversicherung für die Personenbetreuerinnen ab, zahlt dafür monatliche Prämien ein und steht sie jederzeit als Anlauf-

stelle für Fragen oder Beschwerden zur Verfügung, wird es gerechtfertigt sein, dass sie diese Leistungen auch verrechnet.

---

### **TIPP**

---

Das Dienstleistungsangebot der einzelnen Vermittler ist sehr unterschiedlich. Detalliertere Informationen über die angebotenen Leistungen und die Kosten müssen diese auf Wunsch schon vorab schriftlich geben. Vergleichen Sie mehrere Angebote.

---

Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Sie haben das Recht, eine Kopie davon zu bekommen.

Seit 2016 müssen Verträge gewisse Mindestinhalte aufweisen, darunter die Namen/Adressen der Vertragsparteien und den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses. Vereinbarungen zur Vertragsbeendigung sind auch schon im Vertrag aufzunehmen: Beim Tod der betreuten Person endet der Vertrag automatisch und die Vermittler müssen schon gezahlte Beträge anteilig zurückerstatten. Beide Vertragsteile haben ein Kündigungsrecht zum Monatsende, wobei eine 14-tägige Kündigungsfrist zu beachten ist. Sehr wesentlich ist dem Gesetzgeber, dass die Leistungen und der Preis – sowohl für die Betreuung selbst als auch für die einmalige und die laufenden Vermittlungsleistungen – klar und deutlich im Vertrag geregelt sind. Vermittler müssen außerdem in einem „zeitlich angemessenen Ausmaß“ erreichbare Ansprechpartner angeben.

Vermittler müssen ihre laufenden Leistungen dokumentieren und Ihnen auf Wunsch diese Unterlagen in Kopie ausfolgen.

Gleichzeitig müssen auch die Vermittler verpflichtend einen sog. Organisationsvertrag mit den Betreuungspersonen abschließen. Auch für diese Verträge gelten ab 2016 zusätzliche Informationspflichten und Mindestanforderungen, die im Wesentlichen denen der Verträge zwischen Vermittler und Kunden entsprechen. Viele Agenturen verrechnen den Betreuungspersonen allein für die Vermittlung regelmäßige Gebühren; erfahrungsgemäß führt dies oft zu einer hohen Fluktuation der im Ergebnis sehr schlecht bezahlten Betreu-

ungskräfte. Gerade für ältere und pflegebedürftige Menschen ist es jedoch problematisch, wenn die Betreuungspersonen oft wechseln.

---

### TIPP

Wird eine Betreuungskraft selbstständig beschäftigt, ist der Lohn an sie zu bezahlen. Wird dagegen vereinbart, dass das Betreuungsentgelt direkt der Agentur zu überweisen ist, kann das ein Hinweis auf das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit sein, insbesondere dann, wenn die Betreuungskraft Weisungen der Agentur befolgen muss, Anwesenheitspflichten unterliegt oder ein detaillierter Dienstplan vorgeschrieben ist. In so einem Fall wäre die Betreuungskraft unter Umständen von der Agentur anzustellen und bei der Sozialversicherung anzumelden.

---

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- §§ 159, 160, 161 Gewerbeordnung 1994 (GewO)
- Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsvorschriften für die Organisation von Personenbetreuung

### Gesetzwidrige Vertragsklauseln in Vermittlungs- und Organisationsverträgen

Viele Verträge zwischen Agentur und Betreuungsperson verbieten den Betreuungskräften, über den Vertrag oder ihre Bezahlung zu sprechen. Oft werden fälschlicherweise sogar Gefängnisstrafen angedroht oder hohe Geldstrafen für die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht verlangt.

#### ***Konkurrenzklauseln und Vertragsstrafen***

Mitunter enthalten Verträge Klauseln, die die Weiterbeschäftigung der Betreuungsperson für einen mehr oder weniger langen Zeitraum untersagen oder eine solche mit einer Vertragsstrafe ahnden. Konkurrenzverbote können die Betreuungsperson treffen, aber auch Sie als Kunden oder Kundin!